

Merkblatt für Selbständige im Arbeitslosengeld II- Bezug



Auch als Selbständiger haben Sie Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und ggf. weiterer mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Um über Ihren Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und den Anspruch der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck Anlage EKS ausfüllen. Diese Anlage ist Bestandteil des Antrages auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wie jeder Empfänger von Grundsicherungsleistungen müssen auch Sie als Selbständiger alles tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern (Gebot des Forderns, § 2 SGB II).

Bitte beachten Sie, dass es ab dem 01.01.2008 bei der Berechnung Ihres Einkommens nicht mehr auf den nach steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn im Kalenderjahr ankommt. Vielmehr erfolgt die Einkommensermittlung grundsätzlich für den Gewährungszeitraum. Das monatlich zu berücksichtigende „Bruttoeinkommen“ ermittelt sich demnach grundsätzlich nach den im Gewährungszeitraum **tatsächlich** erzielten Einnahmen abzüglich der **tatsächlich** notwendigen Ausgaben, wenn sie den Lebensumständen während des Bezuges von Arbeitslosengeld II entsprechen, geteilt durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum.

Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der neuen Arbeitslosengeld II-/ Sozialgeld-Verordnung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag – insbesondere die Anlage EKS – dementsprechend aus.

1. Allgemeine Ausführungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft (selbständige Erwerbstätigkeit) sind die Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Gewährungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung (z.B. Abschreibungen oder pauschalierte Abzüge).

Abweichend vom Regelgewährungszeitraum von 12 Monaten (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II) wird Arbeitslosengeld II bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet. Hier wird ein Gewährungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde gelegt und vorläufig entschieden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II).

Abweichend vom Gewährungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Gewährungszeitraums ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Gewährungszeitraums aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum zu machen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Die Regelung, dass das Einkommen im Gewährungszeitraum zugrunde gelegt wird, bedeutet, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst zu schätzen sind.

Dazu ist von Ihnen der Vordruck EKS abzugeben. Die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.jobcenter-blk.de unter der Rubrik "Vordrucke / Formulare > Download > Leistungen".

Aufgrund dieser von Ihnen abgegebenen Schätzung wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst nur vorläufig entschieden. Ihre Angaben über das voraussichtliche Einkommen sind so weit wie möglich zu plausibilisieren.

Dies kann wie folgt geschehen:

- Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben der vorangegangenen 6 Monate,
- Einnahme-Überschuss-Rechnung für das vorangegangene Kalenderjahr oder
- aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen

Gegebenenfalls kann der Träger der Grundsicherung die Berechnung des Einkommens im vorangegangenen Gewährungszeitraum als Anhaltspunkt nehmen.

Bei wesentlichen Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Hieraus ergibt sich insbesondere bei ungeplanten Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), auch die Verpflichtung, die Ausgabeabsicht dem Leistungsträger vorher anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben notwendig, unvermeidbar und angemessen sind und inwieweit die Einkommensprognose für die Zukunft anzupassen ist.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden.

Das Jobcenter Burgenlandkreis entscheidet abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt.

Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Gewährungszeitraums verpflichtet, die zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen (§ 41a Abs. 3 SGB II).

Bezüglich der hierzu einzureichenden Unterlagen erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung mit einer entsprechenden Fristsetzung.

Gemäß § 41a Abs. 3 SGB II i.V.m. §§ 60, 61, 65, 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) besteht bei der abschließenden Entscheidung eine Nachweis- und Mitwirkungspflicht Ihrerseits. Unter der Mitwirkungspflicht ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zu verstehen, die geforderten Nachweise vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

•

Kommen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zu dem o. g. Termin nicht oder nicht vollständig nach, werde ich die Leistungsansprüche nur für die Monate und nur in der Höhe abschließend festsetzen, in welcher die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch nachgewiesen wurden. Dies bedeutet, für die übrigen Kalendermonate wird die abschließende Feststellung getroffen, dass ein Leistungsanspruch – unabhängig von der tatsächlichen Hilfebedürftigkeit – nicht bestand.

•

In der Folge verlieren Sie für diesen Bewilligungszeitraum Ihren möglichen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung endgültig, und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen sämtliche vorläufig bewilligten Leistungen des Bewilligungszeitraums im vollen Umfang erstatten. Diese Rechtsfolge beruht auf § 41a Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II und betrifft alle vorläufig bewilligten Leistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, deren Voraussetzungen nicht nachgewiesen wurden.

•

Eine Einreichung der o. g. Unterlagen auch noch nach Erlass einer endgültigen Festsetzung bis zum Ablauf des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, d. h. bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, erfolgen. Die Unterlagen finden auch dann noch Berücksichtigung.

Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Gewährungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Gewährungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten. Das gilt auch im Fall des § 41a Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB II.

Für den Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nutzen Sie bitte den **Vordruck „Anlage EKS“**. Einnahmen und Ausgaben für den abgelaufenen Gewährungszeitraum sind darin zu belegen.

Die Leistungen nach dem SGB II sind vom Gesetzgeber so bemessen, dass diese den für das Existenzminimum notwendigen Bedarf gerade deckt, so dass u. a. auch ein Ausgleich eines (geldwerten) Verlustes Ihrer Selbständigkeit in der Regel nicht möglich ist.

Sollte aus einer Selbständigkeit zumindest mittelfristig kein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II erzielt werden, das zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt, so kann das Jobcenter Burgenlandkreis Sie dazu auffordern, eine Nebenbeschäftigung oder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

In diesem Fall besteht die Pflicht, sich gemäß § 2 SGBII uneingeschränkt der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen und Einladungen zu Vermittlungs- und Beratungsgesprächen nach zu kommen.

2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen folgendes zu berücksichtigen:

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können seit dem 1.1.2008 keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge mehr berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- **Private** Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt C der Anlage EKS ein. Änderungen sind anzuzeigen.

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind ferner folgende Besonderheiten zu berücksichtigen: Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden. Eine betriebliche Nutzung ist gemäß § 3 Absatz 7 ALG II-V gegeben, wenn mindestens 50 % der Nutzung den betrieblichen Zwecken dienen (Nachweis erfolgt durch Fahrtenbuch).

Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind. Der hilfebedürftige Selbständige ist verpflichtet, seine Hilfebedürftigkeit zu

vermindern. Dazu hat er auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und –optimierung bei seiner Erwerbstätigkeit zu nutzen. Überteuerte oder Luxusartikel können nicht ungeprüft als Ausgabe abgesetzt werden.

Beispiel:

Ein Selbständiger benötigt einen PC lediglich für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen. Ein Hochleistungscomputer ist hierfür nicht erforderlich, ein einfaches Modell zu einem günstigen Preis ist ausreichend.

Ungeplante Betriebsausgaben, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfallen (z.B. Anschaffungen höherwertiger Wirtschaftsgüter), **werden nur anerkannt, wenn sie notwendig, unvermeidbar und angemessen** sind. Zur Vermeidung von Nachteilen sollten Sie solche unerwarteten Betriebsausgaben vorab anzeigen – auch wenn der Gewährungszeitraum schon begonnen hat. Das Jobcenter prüft dann, ob die geplanten Ausgaben anerkannt werden kann, und ob auf Grund dieser Ausgabe die Einkommensberücksichtigung für die Zukunft anzupassen ist.

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung vom Träger der Grundsicherung angemessen höher geschätzt werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen nicht erzielt oder offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Damit werden die Einnahmen und Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß erhöht oder reduziert.

Beispiel:

Ein Kioskbesitzer erzielt monatlich aus dem Verkauf von Zigaretten Einnahmen von durchschnittlich 4.000 Euro; er verzeichnet aber regelmäßig einen Wareneingang an Zigaretten, der weit über seinen Umsätzen liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein großer Teil seines Warenbestandes an Zigaretten für den Eigenverbrauch angelegt ist.

Bei der Absetzung von Ausgaben ist auch zu berücksichtigen, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann der Träger der Grundsicherung zur Beseitigung vorübergehender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der Betreuung des Hilfebedürftigen auch auf Ausgabensenkungen und –verschiebungen (z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Wenn der Hilfebedürftige solchen Maßnahmen nicht entspricht, können die tatsächlichen Ausgaben als vermeidbar gewertet und entsprechend vermindert werden, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Beispiel:

Ein Handelsvertreter oder ein sonstiger im Außendienst agierender Selbständiger plant die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, das auch Repräsentationszwecken dienen soll. Zu diesen Zwecken gibt es auch preiswerte Marken oder aber auch gebrauchte Fahrzeuge. Wichtiger als Repräsentation ist Mobilität.

Aus den geschätzten Betriebseinnahmen abzüglich der abzusetzenden Ausgaben wird für die Berechnung des Leistungsanspruches ein durchschnittlicher Wert gebildet. So ist für jeden Monat der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Gewährungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum ergibt. Das Ergebnis ist das „monatliche Bruttoeinkommen“ der Selbständigen, von dem die in § 11b SGB II genannten Absetzbeträge abgezogen werden.

Wird die selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Gewährungszeitraums ausgeübt, gilt als monatliches Einkommen derjenige Teil des Einkommens, der der Anzahl der in den Gewährungszeitraum fallenden Monate der Tätigkeit entspricht.

Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit während des Gewährungszeitraums aufgenommen oder beendet wird.

3. Jährliche Berechnung des Einkommens in besonderen Fällen

Bei Betrieben oder Tätigkeiten, deren Eigenart eine jahresbezogene Betrachtung erfordert, soll auch solches Einkommen ergänzend berücksichtigt werden, das in der Saisonzeit oberhalb der Bedarfsgrenze zur Verfügung stand, also bei jährlicher Berechnung zu berücksichtigen gewesen wäre. Dies ist bei Betrieben der Fall, bei denen üblicherweise im Laufe des Jahres stark schwankende Einnahmen zu verzeichnen sind; z. B. typische Saisonbetriebe wie

Strandkorbvermieter, Eisdielenbetreiber, Skiliftbetreiber, Kioskinhaber an Sommer- oder Winterausflugzielen u. ä. Die Regelung kann auch bei nicht üblicherweise saisonabhängigen Tätigkeiten Anwendung finden.

Beispiel:

Eine Eisdielen hat jedes Jahr lediglich von April bis Oktober geöffnet. Von November bis März werden keine Einnahmen erzielt. Variante: Die Eisdielen hat zwar auch von November bis März geöffnet, aber in diesem Zeitraum werden naturgemäß deutlich geringere Umsätze erzielt.

Ist demnach eine jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt, soll in die Berechnung des Einkommens auch Einkommen einbezogen werden, das der erwerbsfähige Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor wiederholter Antragstellung erzielt hat. Der Selbständige wird vom Grundsicherungsträger schriftlich darauf hingewiesen, wenn die jährliche Berechnung des Einkommens angezeigt ist. Der Selbständige muss dann während der Saison Rücklagen bilden.

Beispiel:

Der Besitzer einer Eisdielen schließt seinen Betrieb zum 1. November 2019 und beantragt Leistungen, nachdem er bereits vom 1. November 2018 bis 30. April 2019 Leistungen erhalten hat und auf die Regelungen zur jahresbezogenen Betrachtung des Einkommens hingewiesen worden ist. Im Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis 31. Oktober 2019 erzielte er ein Einkommen von durchschnittlich monatlich 2.000 Euro. Bei einem monatlichen Bedarf von 650 Euro lag Einkommen in Höhe von 1.350 Euro oberhalb des Bedarfs vor. Der Antrag vom 1. November 2019 ist abzulehnen.

Mitwirkungspflicht für Selbständige im Bezug von Arbeitslosengeld II

§ 60 SGB I Angaben von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Änderungen in Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit Leistungen Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.
- (2) ...

§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung der Leistung nicht nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

Leistungen werden nach § 2 SGB II nur gezahlt, sofern Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen (§ 2 SGB II) und bestehende vorrangige Leistungsansprüche beantragen und geltend machen.

Sollten Sie weitere Fragen zum Bezug des Arbeitslosengeldes II und der Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Burgenlandkreis.

Ort/Datum

Unterschrift Selbständige/Selbständiger

**Dann benötigen wir von Ihnen zusätzlich
noch folgende Unterlagen, die Sie bitte zur
Antragstellung mitbringen!**

Sie SIND selbständig tätig? Dann benötigen wir,

- Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (**EKS**) mit Anlagen. Beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise zur Anlage EKS
- Gewinnermittlung aus dem Vorjahr, soweit selbst. Tätigkeit bereits ausgeübt wurde (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- Gewinnermittlung aus dem aktuellen Kalenderjahr (ggf. von einem Steuerberater erstellt)
- letzte Summen- und Saldenliste (ggf. von einem Steuerberater erstellt).
- Wenn Ausstattung aus der Selbständigkeit vorhanden ist, z.B. Waren, Werkzeug oder ähnliches, erstellen Sie bitte hierüber eine Auflistung und bringen diese zur Antragstellung mit!
- Auszüge zu den Geschäftskonten und Privatkonten der letzten drei Monate
- Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und – ausgaben
- Auflistung über Forderungen und Verbindlichkeiten
- ggf. Fahrtenbuch

Sie WAREN selbständig tätig? Dann benötigen wir:

- letzte Gewinnermittlung und Summen- und Salden- Liste des Steuerberaters oder Kontoauszüge Geschäfts- und Privatkonten und Gewinnermittlung, jeweils der letzten drei Monate
- Auflistung über Forderungen und Verbindlichkeiten
- Verzeichnis über Betriebsausstattung und ggf. Waren aus der Selbständigkeit
- Gewerbeabmeldung
- ggf. Unterlagen über das Insolvenzverfahren

Die Vordrucke erhalten Sie in Ihrem zuständigen Jobcenter Burgenlandkreis oder im Internet unter http://www.jobcenter-blk.de/index.php/download_leistung_de.html